OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-500757/2/Kü/MG**

Datum: **Linz, 27. Februar 2023**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von C. B., X, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Juni 2022, GZ: BHLL/922100022004/22, wegen Übertretung des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen das Strafausmaß wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 80 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 5 Stunden herabgesetzt werden.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22. Juni 2022, GZ: BHLL/922100022004/22, wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 25 Abs. 2 Z 6 iVm § 9 Abs. 7 Z 2 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009) eine Geldstrafe von 100 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:
„1. Datum/Zeit: 11.02.2022, 10:42 Uhr
Ort: X, X, Müllhaus X
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: X

Sie haben, wie durch die Stadtgemeinde Enns angezeigt wurde, im Gemeindegebiet Enns, bei der Liegenschaft X, im Müllhaus gehörend zu X, unberechtigt Abfälle in die dortige Abfalltonne für Restmüll eingebracht, obwohl gem. § 9 Abs. 7 Ziffer 2 - alle Abfallbesitzer verpflichtet sind, Abfälle ausschließlich in die für die jeweilige Abfallart bestimmten und für die Sammlung dieser Abfallarten vorgesehenen Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere dürfen Hausabfälle oder Biotonnenabfälle nicht unberechtigt in Hausabfall- oder Biotonnenabfallbehälter eingebracht werden."

I.2. Dagegen richtet sich die rechtszeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, die Strafe vielleicht doch ein wenig zu mindern, da sich bei der Bf in letzter Zeit einiges verändert habe. Sie sei Studentin und arbeitslos und zu allem sei sie auch noch schwanger. Sie würde darum bitten, die Strafe noch ein wenig zu vermindern.

I.3. Aufgrund der eingebrachten Beschwerde hat die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die Bf mit Schreiben vom 23. November 2022 aufgefordert, Einkommensnachweise (AMS-Bescheid, Lohnzettel, usw.), Kopie des Mutter-Kind Passes und Studienbestätigung vorzulegen. Dieser Aufforderung ist die Bf mit Schreiben vom 29. November 2022 nachgekommen.

I.4. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land hat die gegenständliche Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 16. Februar 2023 ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher über die Beschwerde durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 VwGVG abgesehen werden, da sich die

Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet und zudem von der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt wurde.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Aufgrund der Tatsache, dass sich die vorliegende Beschwerde nur gegen das Strafausmaß richtet, hat sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der von der belangten Behörde im Straferkenntnis vorgenommenen Tatumschreibung nicht auseinanderzusetzen und ist der Schuldspruch damit in Rechtskraft erwachsen.

II.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Bereits von der belangten Behörde wurde im Rahmen der Strafbemessung als mildernd die Einsicht der Bf sowie der Umstand, dass sie zu keiner Zeit die Tat bestritten hat, gewertet. Über Aufforderung durch die belangte Behörde hat die Bf ihr Beschwerdevorbringen auch dadurch belegt, dass sie bis 31. Oktober 2022 Notstandshilfe und danach Wochengeld bezogen hat. Zudem wurde von der Bf die Studienbestätigung bei der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich vorgelegt. Insofern zeigt sich, dass die Bf aufgrund der persönlichen Situation gegenwärtig kein Einkommen bezieht. Diese von der Bf dokumentierten Umstände rechtfertigen

es nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts, die ausgesprochene Geldstrafe zu reduzieren. Eine weitere Verringerung der Geldstrafe erscheint allerdings aus generalpräventiven Überlegungen nicht geboten. Für die Entsorgung der gegenständlichen Abfälle stehen in Oberösterreich flächendeckend Altstoffsammelzentren zur Verfügung, sodass kein nachvollziehbarer Grund gefunden werden kann, derartige Abfälle in fremden Restmülltonnen zu entsorgen. Einem Zuwiderhandeln gegen die vom Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 festgelegten Entsorgungswege ist daher sehr wohl mit entsprechenden Strafen zu begegnen.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Es liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Im Regelfall sind Fragen der Beweiswürdigung nicht revisibel (vgl. VwGH 28.06.2017, Ra 2017/02/0038).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger